



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

08.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Gerick

Telefon: 492-5528

Gerick@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII –
Universitätsklinikum Münster

Beratungsfolge

01.12.2022 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das Universitätsklinikum Münster (UKM) wird ab dem 01.08.2023 gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anerkennung des Universitätsklinikum Münster als Träger der freien Jugendhilfe entstehen keine finanziellen Auswirkungen.
Die Übernahme der Trägerschaft der Kita Niki de Saint Phalle und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen werden mit separater Vorlage (V/0670/2022) beschlossen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit dem 01.04.1975 betreibt das UKM eine Betriebskindertageseinrichtung, seit 2011 am Standort Schmeddingstraße im Stadtteil Sentrup. Diese ist für zehn Gruppen mit insgesamt 150 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren genehmigt.

Die Kindertageseinrichtung umfasst folgende Gruppenstruktur:

- 4 Gruppen für je 20 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren (G1)
- 5 Gruppe für 10 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren (G2)
- 1 Gruppe für 20-25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (G3)

Derzeit wird die Kita als Unternehmenseinrichtung selbstständig geführt. Zukünftig soll das UKM als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe fungieren, sodass dieser öffentliche Fördermittel gemäß Kinderbildungsgesetz erhält.

Die Räumlichkeiten, das Außenspielgelände sowie die Organisation der Kindertageseinrichtung bleiben unverändert.

II. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Das Universitätsklinikum Münster hat mit Datum vom 22.09.2022 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt und entsprechende ergänzende Unterlagen eingereicht. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bezieht sich auf den Betrieb der Kindertageseinrichtung Niki de Saint Phalle an der Schmeddingstraße 70.

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Das UKM ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Da das Universitätsklinikum Münster seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Aktueller Tätigkeitsbericht der Kita Niki de Saint Phalle
- Unterlagen zur Betriebserlaubnis der Kita Niki de Saint Phalle

Das Universitätsklinikum verfolgt laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie mildtätige Zwecke. Wesentlich im Zusammenhang mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist die Gemeinnützigkeit im jugendrechtlichen Sinne für die Tätigkeit des Trägers als Betreiber einer Kindertageseinrichtung.

Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das UKM sich mit dem Betrieb der Kita auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und in diesem Zusammenhang ebenfalls gemeinnützige Ziele verfolgt.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 01.02.2022 zur steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit wird zur Kenntnis genommen. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist für die Frage der Gemeinnützigkeit i. S. d. § 75 SGB VIII nicht von Bedeutung. Im vorliegenden Fall hinsichtlich des Antrags des UKM wird explizit von einer Gemeinnützigkeit im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen, da die frühkindliche Bildung grundsätzlich der Förderung von Kindern und somit dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Die zehngruppige Kita Niki de Saint Phalle wird bereits seit 1975 als betriebliche Kindertageseinrichtung durch das UKM betrieben. Die in diesem Zusammenhang zuständigen Personen werden unverändert den Betrieb der Kita in der bewährten Form fortführen.

Das UKM lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Laut der beigefügten Satzung verfolgt das UKM u.a. die folgende Zwecke

- Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- die Förderung mildtätiger Zwecke.

Fazit:

Der Träger erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann zum 01.08.2023 erfolgen, wenn vorher die Veröffentlichung der Trägeranerkennung im Amtsblatt der Stadt Münster erfolgt ist.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des UKM

Anlage 3: Nachweis der Gemeinnützigkeit

Anlage 4: Aktueller Tätigkeitsbericht der Kita Niki de Saint Phalle

Anlage 5: Unterlagen zur Betriebserlaubnis der Einrichtung